



## **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**

Stars in Town AG  
Fronwagplatz 3  
8200 Schaffhausen  
[info@starsintown.ch](mailto:info@starsintown.ch)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Das Stars in Town Festival ist eine Veranstaltung der Stars in Town AG, im Folgenden „Veranstalterin“ genannt.
  - Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Festivalbesucher übrige Vertragspartner der Veranstalterin.
  - Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt (Unwetter vorbehalten).
  - Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
  - Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.
  - Für Festivalbesuchende gelten die für die jeweilige Kategorie auf der Webseite der Veranstalterin publizierten Zugangszeiten. Für Standbetreiber gelten die individuellen Vereinbarungen.
  - Tiere und folgende Gegenstände sind auf dem Festareal verboten:
    - Sonnen- und Regenschirme sowie (Fahnen-) Stangen
    - Sämtliche Schuss-, Sprüh-, Stich-, Schlag-, und Hieb Waffen wie auch andere als gefährlich eingestufte Gegenstände insbesondere auch Taschenmesser (Sackmesser)
    - Kameras mit Wechselobjektiven sowie Film-/Video-kameras und Audioaufnahmegeräte
    - Selfie-/GoPro-Sticks usw.
    - Rollerblades, Skateboards, Rollschuhe, Fahrräder, Kinderwagen usw.
    - Glas, ALU-Dosen
    - Pyrotechnische Gegenstände, Petarden, Trocken-eis
- Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Festareal ohne Rückerstattung des Eintrittspreises.
- Das Festivalareal besteht aus folgenden abgesperrten Teilgeländen:  
Festivalgelände Herrenacker, Welcome-Area Fronwagplatz und umliegende Gassen.
  - Auf das Festivalareal Herrenacker dürfen max 0,5 l Pet-Getränke (1 pro Person; kein Alkohol) mitgebracht werden. Eigene Esswaren sind auf dem Festivalgelände Herrenacker nicht erlaubt.
  - Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber/In und Eintrittskarteninhaber/In die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalterin. Für übrige Vertragspartner der Veranstalterin bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen akzeptierten Vertragsbestandteil. Den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Vertragsbedingungen der Gegenpartei werden von der Veranstalterin nicht akzeptiert.
  - Es gibt keine Altersbeschränkung. Kinder bis und mit 8 Jahren bezahlen in Begleitung einer erwachsenen Person keinen Eintritt (bitte Ausweis mitbringen). Für Kinder und Jugendliche ab 9 bis und mit 16 Jahren gibt es eine limitierte Anzahl vergünstigte Tageskarten (Bändeltausch direkt an der Abendkasse gegen Vorweisung eines gültigen Ausweises). Die Veranstalterin lehnt bei Widerhandlung jegliche Verantwortung und/oder Haftung ab.

## 2. Programm

### 2.1. Musikprogramm

- Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen. Die Veranstalterin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.

### 2.2. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen auf dem Festivalareal

- Audio- und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Spiegelreflexkameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Festivals Videoaufnahmen des Festareals und des Eintrittsbereiches gemacht werden.

### 2.3 Lärmimmissionen

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An den Festivaleingängen und an verschiedenen Standorten auf dem Festivalgelände werden Gehörschutzpfropfen abgegeben.
- Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

## 3. Zugang zum Festivalgelände

### 3.1. Sicherheit

- Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Ordnungsdienst führt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.
- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann einen wichtigen Grund darstellen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor.

### 3.2. Eintritt

- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Kassen und Tauschstationen der Veranstalterin gegen ein Kontrollarmband getauscht werden. Das Kontrollarmband ist persönlich und nicht übertragbar.
- Jede Person, die das Festivalareal betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes fest verschlossen um das Handgelenk tragen.
- Beschädigte und nicht fest um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen der Veranstalterin und sind ungültig.
- Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände während der auf der Eintrittskarte genannten Zeitdauer.
- Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden grundsätzlich nicht ersetzt.
- Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände aufhalten, werden weggewiesen und verzeigt.

### 3.3. Rückerstattungsanspruch

- In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Einlassverweigerung aus wichtigem Grund gemäss vorstehender Ziffer 3.1, sofern der Festivalbesucher keinen Anlass dazu gegeben hat.

### 3.4. Weiterverkauf von Eintrittskarten

- Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch und kann die für den Zweck des Weiterverkaufs erworbenen Tickets sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Sponsoren, Partner und Dritte sind nicht berechtigt, von der Veranstalterin erhaltene Freikarten zu verkaufen. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch und kann die in den Verkauf gelangten Freikarten sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Eintrittskarten sind nur über die von der Veranstalterin bestimmten Ticketanbieter zu kaufen.

### 3.5. Schwarz- / Graumark

- Der Erwerb von Eintrittskarten der Veranstalterin zwecks Weiterverkauf (Handel) ist generell untersagt. Kaufen Sie die Tickets ausschliesslich über die offiziellen Vorverkaufsstellen!
- Weiterverkäufer sehen immer öfter ein lukratives Geschäft darin, Tickets über den offiziellen Vorverkauf zu kaufen, um diese danach mit hohen Preisauflagen weiterzuverkaufen. Künstler, Veranstalter und Publikum werden dadurch gleichermassen geschädigt.
- Zum Schutz vor überkauften Tickets oder Fälschungen, empfehlen wir dringend, Tickets nur über die durch uns autorisierten, offiziellen Vorverkaufsstellen zu kaufen und nie auf Webseiten von sogenannten Ticket-Zweitaniern wie Alltickets, Viagogo, Onlineticketsshop, Worldticketshop, Vienna Ticketoffice, Ticketbande, Ebay, Ricardo und anderen mehr. Dazu finden Sie auf der Webseite der Swiss Music Promoters Association (SMPA) weitere Informationen.

### 4. Haftung

- Die Veranstalterin schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Veranstalterin haftet ins-besondere nicht für Körper und Vermögensschäden, die Festivalbesuchern oder Standbetreibern von Dritten zugefügt werden.
- Die Veranstalterin versichert ihr von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch die Veranstalterin.
- Die Veranstalterin ist für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht verantwortlich. Fundsachen werden nach dem Festival dem Fundbüro Schaffhausen abgegeben (Polizei Schaffhausen), bei dem nach dem Festival, angefragt werden kann.

### 3.6. Vorverkaufsgebühren

- Die Ticketpreise können infolge unterschiedlicher Preispolitik (Kommissionen) von Ticketanbieter zu Ticketanbieter variieren. Auf diese Preisgestaltung hat der Veranstalter keinen Einfluss.

### 5. Gebühren / Verzeigungen

- Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Gebühren, Bussen und andere Nebenkosten.

### 6. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalterin, ihre gesetzliche oder statutarische Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und
- Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

### 7. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Nebenabreden werden keine vorgenommen.
- Die Veranstalterin behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller das Stars in Town Festival betreffenden Verträge.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden Bestimmungen ist Schaffhausen.